



DLaxV

DEUTSCHER LACROSSE VERBAND E.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

HERREN
BUNDESLIGA WEST

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	2
§ 1 Ziele der Ligaordnung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Änderungen an der Ligaordnung	3
§ 4 Ligaversammlung und Wahlen	3
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Gemeldete Mannschaften	5
§ 7 Spielmodus	6
§ 8 Spieltage	8
§ 9 Finanzen	11
§ 10 Haftung	11
§ 11 Sonderfälle	12
§ 12 Saisonvorbereitung	12
§ 13 Saison	13
§ 14 Strafen	14
Anhang: Einteilung der Teilnehmenden Mannschaften	16

Präambel

Die Lacrosse Bundesliga West (im folgenden BLW genannt) bietet den Herrenmannschaften des westdeutschen Raums die Möglichkeit, sich im regelmäßigem Ligabetrieb miteinander zu messen. Grundsätzlich erkennt die Liga die jeweils gültige Fassung der Bundesspielordnung (im folgenden BSO genannt), die Abgabenordnung (im folgenden AO genannt) sowie der Schiedsrichterordnung (im folgenden SrO genannt) des Deutschen Lacrosse Verbands e.V. (im folgenden DLaxV genannt) an.

Das geschriebene Wort ersetzt keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des Einzelnen. Vereine und Spieler müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraph der nun folgenden Regelung zutrifft. Sowohl Trainer als auch Spieler können sich im Verhaltenskodex des DLaxV¹ hierüber informieren.

§ 1 Ziele der Ligaordnung

Die Ligaordnung stellt Rahmenbedingungen auf und gibt Strukturen und Richtlinien für den Ligabetrieb vor. Dabei ist sie als Erweiterung der BSO zu sehen, um dem sportlichen Fortschritt und dem Wachstum des Sports zu dienen. Die BSO dient im Zweifel allerdings immer als ausschlaggebendes Dokument und ist vor allem für die 1. Bundesliga West richtungsweisend.

§ 2 Geltungsbereich

Die Ligaordnung gilt für Lacrossespiele im Rahmen des Ligabetriebs der Lacrosse Bundesliga West sowie für Veranstaltungen, die nach mehrheitlicher Meinung des Liga-Vorstands inhaltlichen Bezug zur BLW haben.

¹ http://www.DLaxV.de/images/Downloads/Regelwerk/Code_of_conduct_-_eng.pdf

§ 3 Änderungen an der Ligaordnung

Der Liga-Vorstand schlägt Änderungen vor, welche von der Ligaversammlung angenommen werden müssen (siehe auch § 4 Wahlen)

§ 4 Ligaversammlung und Wahlen

(1) Ligaversammlung

Die Ligaversammlung besteht aus allen an der aktuellen Saison teilnehmenden Mannschaften und dem Vorstand. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Ligaversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus per Email angekündigt. Es können Mitglieder auch per Fernkommunikation (z.B. Telefon, Hangouts, Skype) zugeschaltet werden.

(2) Teilnahmeberechtigung

Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft und Spielgemeinschaft sowie der Vorstand ist zur Teilnahme berechtigt. Jede weitere Mannschaft oder Person kann auf eigenen Wunsch an der Ligaversammlung teilnehmen, sofern der Vorstand der Teilnahme zustimmt.

(3) Stimmberechtigung - Mannschaften

Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft und Spielgemeinschaft besitzt eine Stimme. Der Spielbetrieb umfasst dabei den Zeitraum zwischen der auf der Ligaversammlung stattfindenden Festlegung, welche Mannschaften in der kommenden Saison am Spielbetrieb teilnehmen bis zur nächsten Festlegung.

(4) Stimmberechtigung - Vorstand

Jedes Mitglied des Liga-Vorstands besitzt eine Stimme.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Ligaversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mannschaften anwesend sind.

(6) Entscheidungen

Eine Wahl oder ein Antrag gilt als gewonnen/angenommen, wenn nach Abzug der Enthaltungen die Mehrheit der Stimmen für eine Wahloption stimmen.

(7) Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Liga-Vorsitzenden. Das bedeutet auch, dass bei der Wiederwahl des ersten Vorsitzenden die Hälfte der Stimmen ausreicht.

(8) Vorstandswahlen und Entlastung des 2. Vorsitzenden

Bei der Wahl des Liga-Vorstands sowie bei der Entlastung des zweiten Liga-Vorsitzenden sind nur die in § 4.3 genannten Stimmen stimmberechtigt.

§ 5 Vorstand

Der Liga-Vorstand besteht aus dem ersten Liga-Vorsitzenden, dem zweiten Liga-Vorsitzenden und dem Schiedsrichterobmann der Region West. Der Liga-Vorstand wird für ein Jahr durch die Ligaversammlung gewählt.

(1) Erster Liga-Vorsitzender

Der erste Liga Vorsitzende der Bundesliga West ist als Koordinator für alle Liga Angelegenheiten zuständig. Er hat die Aufgabe, den Spielplan zu erstellen, und steht als Ansprechpartner für die Mannschaften der Bundesliga West zur Verfügung. Der erste Liga-Vorsitzende vertritt die Bundesliga West gegenüber dem DLaxV sowie im Sportausschuss und im Sportgerichts des DLaxV. Zusätzlich hat er die Aufgabe, die Ämter des zweiten Liga-Vorsitzenden und des Schiedsrichterobmanns zu unterstützen.

(2) Zweiter Liga-Vorsitzender

Der zweite Liga-Vorsitzende unterstützt den ersten Liga Vorsitzenden in der Koordination der Liga-Angelegenheiten. Des Weiteren ist er für alle finanziellen Angelegenheiten der Bundesliga West zuständig. Er überwacht den Eingang und Ausgang der Gelder auf das Liga-Konto der Bundesliga West. Zusätzlich ist er als Mitentscheidungsträger für die Vergabe von Geldern aus diesem Konto zuständig. Zum Ende der Saison hat der zweite Liga-Vorsitzende eine Bilanz über die

Finanzaktivitäten der Liga aufzustellen und diese den Mannschaften vor dem Ligaversammlung zu übersenden.

(3) Schiedsrichterobmann

Der Schiedsrichterobmann der Region West ist der Ansprechpartner für alle Regelfragen der Mannschaften. Er überwacht den ordnungsgemäßen Einsatz der Schiedsrichter und koordiniert deren Ausbildung.

§ 6 Gemeldete Mannschaften

(1) Geltungsbereich der Bundesliga West

An dem Spielbetrieb der Lacrosse Bundesliga West nehmen Vereine aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen sowie Göttingen teil.

(2) Meldung von Mannschaften

a) bereits in der vergangenen Saison am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften

Alle Mannschaften die bereits in der vergangenen Saison am Ligabetrieb teilgenommen haben, sind automatisch für die kommende Saison gemeldet. Mannschaften die in der kommenden Saison nicht mehr am Ligabetrieb teilnehmen, melden dies bitte bis eine Woche vor der Ligaversammlung.

Um an der Liga teilnehmen zu dürfen, müssen pro gemeldeter Mannschaft mindestens ein Schiedsrichter mit Lizenzstufe L2 (schwarz) und sechs Schiedsrichter mit Lizenzstufe L1 (weiß) vorhalten. Diese Vorgabe wird zum Beginn einer jeden Hin- und Rückrunde geprüft. Die Strafe für einen Verstoß beträgt 100€.

b) neue Mannschaften

Über die Aufnahme neuer Mannschaften entscheidet die Ligaversammlung. Grundsätzlich sollte eine neue Mannschaften in die Liga aufgenommen werden, wenn sie einen Spielerkader von mindestens 20 Spielern sowie einen Schiedsrichter Bestand von mindestens sechs Schiedsrichtern mit Lizenzstufe L1 (weiß) glaubhaft machen kann. Falls in der ersten und zweiten Saison keine Schiedsrichter mit Lizenzstufe L2 (schwarz) vorhanden sind, teilt der Liga-Vorstand beim erstellen des

Spielplans, andere Mannschaften dazu ein, einen Schiedsrichter mit Lizenzstufe L2 (schwarz) zu stellen. Die Schiedsrichter mit Lizenzstufe L2 (schwarz) bekommen die Fahrtkosten vom neuen Verein erstattet und bekommen pauschal 50€ Aufwandsentschädigung. Die Ligakasse übernimmt hiervon 30€. Ab der dritten Saison gelten dieselben Regeln, wie für alle anderen Mannschaften.

Für B-Mannschaften oder Spielgemeinschaften gelten die Regeln laut §6 Abs. 2a

(3) Ausländische Mannschaften

Ausländische Gastvereine dürfen gemäß der BSO des DLaxV zugelassen werden. Diese haben keinerlei Mitbestimmungsrechte in der Ligaplanung. Über die Zulassung ausländischer Gastmannschaften wird generell mehrheitlich bei der Ligasitzung vor dem Saisonbeginn entschieden.

§ 7 Spielmodus

(1) Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird durch eine Hin- und eine Rückrunde, bestehend aus einer 1. Liga (1. Bundesliga West), einer zweiten Liga (2. Bundesliga A) und einer . Liga (2. Bundesliga B) realisiert.

Die Mannschaften der jeweiligen Gruppe spielen innerhalb ihrer Gruppe einmal gegeneinander in der Hinrunde, sowie einmal gegeneinander in der Rückrunde.

(2) Einteilung der Mannschaften in den Spielmodus

In der 1. Bundesliga West spielen insgesamt 7 Mannschaften. Qualifiziert sind die ersten 6 Mannschaften der Vorsaison und der Sieger der Relegation.

In der 2. Bundesliga West spielen insgesamt 6 Mannschaften. Qualifiziert sind der Verlierer der Relegation um die 1. Liga, der Vorjahres 2-4 der 2. Liga und der Gewinner der Relegation um die 2. Liga.

In der 3. Bundesliga West spielen insgesamt 5 Mannschaften. Qualifiziert sind der Verlierer der Relegation um die 2. Liga, der Vorjahres 2-5 der 3. Liga.

(3) Besonderheiten für mehrere gemeldete Mannschaften

Sollte ein Verein mehrere Mannschaften stellen, so gelten folgende Sonderregelungen zur Förderung des Sports:

- 1. Liga:
 - siehe §§6,7 BSO
- 2. Liga:
 - Ein Verein darf für jedes Spiel jeweils drei Spieler aus anderen Mannschaften des Vereins aus anderen Klassen nominieren. Diese Spieler müssen auf dem Meldebogen extra gekennzeichnet werden.

(4) Wertung

Es gilt grundsätzlich §18 BSO. Ausnahmen können nur vom Liga-Vorstand mehrheitlich bei Veranstaltungen außerhalb des Ligabetriebs genehmigt werden.

(5) Relegationsspiele

Relegationsspiele müssen vor der nächsten Ligaversammlung stattfinden. Die Teilnehmer an der Relegation werden basierend auf der Abschlusstabelle bestimmt. Für das Relegationsspiel der 1. Bundesliga West sind der Letztplatzierte der 1. Bundesliga und der Bestplatzierte der 2. Bundesliga qualifiziert. Sollte eine Mannschaft auf einem Tabellenplatz stehen, welcher zu einer Teilnahme an der Relegation berechtigt, diese Mannschaft aber nicht die Kriterien von §6 BSO erfüllt, rückt die nächst platzierte Mannschaft nach, die die Kriterien erfüllt. Maximal darf der Drittplatzierte nachrücken. Der beschriebene Modus gilt analog für das Relegationsspiel um die 2. Liga.

Falls sich eine Mannschaft für die Relegation qualifiziert, dort mitspielt, aber dann den Aufstieg verweigert, oder die Teilnahme weniger als zwei Wochen vor dem ersten Relegationsspieltag absagt, muss sie 500€ Strafe an die Ligakasse bezahlen.

Die Schiedsrichter für die Relegationsspiele werden vom Liga-Vorstand benannt. Die Fahrtkosten (laut Entfernungstabelle) sowie eine Aufwandsentschädigung von 30€ für die Schiedsrichter trägt die Ligakasse. Jedes Spiel in der Relegation wird nach der aktuell, in Deutschland gültigen Fassung des Regelwerkes der Federation of International Lacrosse (FIL) ausgetragen.

Für diese Spiele anfallenden Ausgaben für Bälle, Kreide und Platzmiete werden aus der Ligakasse bezahlt.

§ 8 Spieltage

(1) Eingrenzung der Startzeiten

Ein Ligaspiel soll samstags in der Zeit zwischen 12-17 Uhr beginnen. Sonntags sollte kein Spiel nach 15:30 Uhr starten. In Ausnahmefällen kann ein Spiel außerhalb dieses Intervalls beginnen, solange die Zustimmung der beteiligten Mannschaften und der Schiedsrichter im Vorfeld da ist. In solchen Fällen ist die Liga-Vorstand zu informieren.

(2) Spieltagsverlegung

Es gibt zwei Arten von Spieltagsverlegungen: Einvernehmliche und durch höhere Gewalt verursachte Spieltagsverlegungen.

- Einvernehmliche Spieltagsverlegung: Eine Spieltagsverlegung ist möglich, wenn die Schiedsrichter, Gast- und Heimmannschaft dem neuen Termin zustimmen und der Ligaspielbetrieb aus Sicht der Liga-Vorstand nicht negativ beeinflusst wird.
- Höhere Gewalt: Eine Spieltagsverlegung ist kurzfristig nur dann zulässig, wenn z.B. das Spielfeld aufgrund höherer Gewalt unbespielbar ist und der Liga-Vorstand einer Verlegung zustimmt.

Die Heimmannschaft hat in diesem Fall die Pflicht, die Gastmannschaft und die Schiedsrichter so früh wie möglich über die Sachlage zu informieren. Sollte die Heimmannschaft dieser Pflicht aus Sicht der Liga-Vorstand nicht ausreichend nachgekommen sein, so können die entstandenen Reisekosten nach Ermessen des Liga-Vorstands der Heimmannschaft auferlegt werden. Heimrecht behält die ursprüngliche Heimmannschaft.

Beantragung von Spieltagsverlegungen: Allgemein können Spieltagsverlegungen von der Gast- und/ oder Heimmannschaft beantragt werden. Der Liga-Vorstand muss der Verlegung allerdings zustimmen.

(3) Spielabsage

a) Spielabsage durch eine der Mannschaften

Bei einer Spielabsage wird das Spiel mit 0:10 gegen die absagende Mannschaft gewertet.

Es gibt zwei Arten von Spielabsagen: Ordentliche und Nicht-Ordentliche Spielabsagen.

- Ordentliche Spielabsagen müssen mindestens sieben Tage vor dem Spieltag stattfinden. Sie können einfach ohne Nennung von Gründen per E-Mail über den BLW-Verteiler erfolgen.
- Nicht-Ordentliche Spielabsagen sind Absagen, die weniger als sieben Tage vor einem Spieltag erfolgen. Sie müssen telefonisch durchgeführt werden. Dazu sind der Vertreter der Gastmannschaft und der Mannschaft, welche die Schiedsrichter stellt, sowie den Liga-Vorstand zu informieren. Bei Absagen, die später als 24 Stunden vor Anpfiff erfolgen, ist eine Strafe in Höhe von mindestens je 100€ an die gegnerische Mannschaft, die Schiedsrichter und die Ligakasse zu bezahlen. Die Strafe wird durch den Liga-Vorstand erhoben und an die gegnerische Mannschaft und die Schiedsrichter ausbezahlt.

Der Liga-Vorstand entscheidet nach Prüfung der Umstände, ob dem Gegner bzw. den Schiedsrichtern eine Unkostenerstattung durch die absagende Mannschaft zusteht.

Mit der dritten Ordentlichen Spielabsage oder mit der zweiten Nicht-Ordentlichen Spielabsage behält sich der Liga-Vorstand das Recht vor, die Mannschaft vom Ligabetrieb auszuschließen.

b) Spielabsage durch die Schiedsrichter

Spielabsagen durch Schiedsrichter werden mit einer Strafe in Höhe von mindestens je 150€ an die gegnerischen Mannschaften und die Ligakasse bestraft. Außerdem sind den Mannschaften durch die Spielabsage entstandene Kosten zu erstatten. Die

Strafe wird durch den Liga-Vorstand erhoben und an die Mannschaften ausbezahlt. Bei wiederholter Spielabsage behält sich der Liga-Vorstand vor, die Mannschaft, die eingeteilt war Schiedsrichter zu stellen, vom Ligabetrieb auszuschließen.

(4) Nichterscheinen einer Mannschaft oder der Schiedsrichter

- Sollte eine Mannschaft zu einem Spieltermin nicht erscheinen, wird das Spiel mit 0:10 gewertet. Entstehende Kosten (z.B. Anfahrtskosten der Schiedsrichter, Platzmiete etc.) müssen von der nicht erschienenen Mannschaft getragen werden. Außerdem muss die nicht erscheinende Mannschaft an die gegnerische Mannschaften, die Schiedsrichter und die Ligakasse eine Strafe von mindestens je 150€ bezahlen.
- Sollten die Schiedsrichter zu einem Spieltermin nicht erscheinen, müssen diese entstandene Kosten (z.B. Anfahrtskosten der angereisten Mannschaft, Platzmiete etc.) bezahlen. Außerdem muss an die beiden Mannschaften und die Ligakasse eine Strafe von mindestens je 150€ bezahlt werden .
- Bei jedem weiteren Vergehen entscheidet die Ligaleitung mehrheitlich über ein Strafmaß unter Berücksichtigung der Bedingungen und Gegebenheiten und begründet dieses schriftlich in einem Urteil.

Die Strafen werden vom Liga-Vorstand eingesammelt und an die Schiedsrichter bzw. Beteiligten Mannschaften ausgezahlt.

(5) Erweiterung zur Spielerpasskontrolle

Grundsätzlich gilt §21 der Bundesspielordnung des DLaxV (BSO). Für die 2. Ligen (Regionalligen) gilt abweichend davon folgende Regelung:

- Spieler, die an der Spielerpasskontrolle vor dem Spiel nicht teilnehmen konnten, können in jeder Viertel- oder in der Halbzeitpause eine Spielerpasskontrolle nachfordern und ab dann am Spielgeschehen teilnehmen. Bis zu dieser Spielerpasskontrolle ist es dem Spieler untersagt, das Mannschaftstrikot zu tragen.
- Spieler, die auf dem Meldebogen vermerkt sind, aber nicht am Spiel beteiligt waren, sind nach dem Spiel auf dem Meldebogen zu streichen.
- Die Strafen für laut §17 BSO nicht ordnungsgemäß gemeldete Spieler befinden sich in §8 Abs (2) AO

(6) Ankunftszeitpunkt der Schiedsrichter

Schiedsrichter müssen mindestens 60 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn am Spielfeld sein. Eine wiederholte Nichtbeachtung kann durch den Liga-Vorstand geahndet werden. Des Weiteren gilt die Schiedsrichterordnung des DLaxV (SrO), insbesondere §3 (Schiedsrichterpflichten der Vereine) und §4 (Schiedsrichterbekleidung und -Ausrüstung).

§ 9 Finanzen

Die von der BLW eingenommenen Gelder dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Den jeweiligen Zweck legt der Liga-Vorstand in den schriftlichen Urteil oder im Rahmen der Ligaversammlung fest. Eine Vergütung einzelner Personen oder Personengruppen, direkt oder indirekt, ist nicht zulässig, sofern sie nicht dem festgelegten Zweck entspricht.

Der Liga-Vorstand erhält für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen eine Auslagenpauschale in Höhe von 10€ pro in der Liga teilnehmende Mannschaft. Weitergehende Auslagen sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren.

§ 10 Haftung

(1) Schäden

Die BLW übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art.

(2) Haftungsansprüche

Sämtliche Haftungsansprüche sind an den Gastgeber der jeweiligen Veranstaltung zu stellen.

(3) Spieler

Jeder Spieler, der aktiv am Spielbetrieb des DLaxV teilnimmt, soll sich den Risiken und Gefahren des Sports bewusst sein. Es besteht daher bei regelgerechter Austragung keine Haftungsverpflichtung des Veranstalters.

§ 11 Sonderfälle

(1) Streitfälle

Entscheidungen zu Streitfällen und Beschwerden werden vom Liga-Vorstand mit einfacher Mehrheit gefällt. Sollte die Angelegenheit nicht ligaintern geklärt werden können, wird der DLaxV-Vorstand angerufen.

§ 12 Saisonvorbereitung

(1) Rechnungsadresse

Jede Mannschaft der Bundesliga West ist verpflichtet, auf Anfrage vor der beginnenden Saison dem Liga-Vorstand eine aktuelle Rechnungsadresse für die Startgebühr zukommen zu lassen.

(2) Teamrepräsentanten

Jede Mannschaft der Liga ist verpflichtet, bis zur Ligaversammlung am Anfang der Saison einen Teamrepräsentanten und mindestens eine andere Person als dessen Vertreter zu benennen. Die Kommunikation zwischen Vorstand und Mannschaft erfolgt über den Repräsentanten bzw. dessen Vertreter mit Hilfe des offiziellen Google-Email-Verteilers. Die Vertreter haben selbstständig für die Eintragung in den Verteiler zu sorgen.

(3) Startgebühr

Jeder Verein der Bundesliga West verpflichtet sich, eine Startgebühr in Höhe von 30€ für jede am Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft auf das Ligakonto zu überweisen. Erst der Zahlungseingang berechtigt zur Teilnahme am Spielbetrieb. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Verantwortlich für die Inrechnungsstellung und Überwachung der Zahlungseingänge ist der zweite Liga-Vorsitzende.

(4) Schiedsrichtercamps

Die Bundesliga West beabsichtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr je ein Schiedsrichterausbildungscamp für die Lizenzstufe 1 und 2 auszurichten. Hierdurch

wird allen Mannschaften die Möglichkeit gegeben, ausreichend Schiedsrichter auszubilden. Diese Schiedsrichterausbildungscamps sollen nach Möglichkeit als DLaxV Camp angemeldet und durch die Schiedsrichterkommission gefördert werden. Der Liga-Vorstand behält es sich vor, bei Bedarf zusätzliche Schiedsrichterausbildungscamps zu Lasten der Camp-Teilnehmer oder der Ligakasse auszurichten.

§ 13 Saison

(1) Einladung

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Gastmannschaft und die Schiedsrichter einzuladen. Die Einladung muss Spielbeginn und Spielort beinhalten.

Sollte der Spielort nicht durch Straße und Hausnummer eindeutig benannt werden können, so sind vor Ort Hinweisschilder anzubringen.

Die Gastmannschaft und die Schiedsrichter müssen bis eine Woche vor dem Spieltag der Einladung zustimmen. Die Zustimmung muss nicht über den BLW-Verteiler erfolgen sondern kann direkt an die einladende Mannschaft erfolgen.

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, im Falle des Ausbleibens der Bestätigung die Gastmannschaft und die Schiedsrichter erneut zu kontaktieren und die Sachlage zu klären. Bei Problemen kann der Liga-Vorstand schlichtend hinzugezogen werden.

Der Liga-Vorstand behält sich vor, bei Missachtung eine Strafgebühr in Höhe von 20€ zu erheben.

(2) Schiedsrichtervergütung

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, den Schiedsrichtern die Anfahrtspauschale passend, laut aktuell gültiger Entfernungstabelle, in bar, auszusahlen. Müssen die Schiedsrichter nicht extra anreisen, entfällt die Pauschale.

(3) Bankpersonal

Das Bankpersonal wird von der Heimmannschaft gestellt und besteht aus mindestens zwei Personen. Diese müssen von der Heimmannschaft ausreichend

eingewiesen und zur Durchführung ihrer Aufgabe befähigt sein. Dieses wird durch den Hauptschiedsrichter unterstützt.

(4) Spielfeld

Das Spielfeld muss mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn vollständig, entsprechend des DLaxV-Linierungsplans, zum Aufwärmen für die Mannschaften zur Verfügung stehen. Dazu zählen Linierungen, Tore, Markierungshütchen, Wasser, Strafbank, Zeitnehmertisch und Punktetafeln.

Sollte an dem Spieltag Regen vorhergesagt oder der Himmel stark bewölkt sein, muss zusätzlich ein Pavillon über dem Zeitnehmertisch aufgestellt werden.

Die Heimmannschaft hat ausreichend Spielbälle bereit zu stellen und bei Bedarf auf beide Seiten der Endlinie genügend Bälle als Reserve zu platzieren.

(5) Spielberichts- und Meldebögen

Siehe § 21 BSO

(6) Original Spielberichts- und Meldebögen

Die Melde- und Spielberichtsbögen sind binnen sieben Tagen nach dem Ligaspiel von dem verantwortlichen Schiedsrichterteam dem Bundesliga West Schiedsrichterobmann im Original per Post zuzusenden.

Zudem hat das Schiedsrichterteam eine digitale Kopie des Spielberichtsbogen und des Meldebogens im pdf-Format an blwschiriobmann@dlaxv.de per E-Mail mit der Spielnummer als Betreff innerhalb von 24 Stunden zu versenden. Der Schiedsrichterobmann leitet die Bögen an den DLaxV Ergebnisdienst (ergebnisse@dlaxv.de) weiter.

Beide Mannschaften haben die Melde- und Spielberichtsbögen als digitales Foto zu archivieren, da spätere Reklamationen gegenüber dem Liga-Vorstand und dem DLaxV sonst ausgeschlossen sind. Der zur Fristwahrung maßgebliche Zeitpunkt ist der Zugang beim Liga-Vorsitzenden. Vor dem Absenden ist eine digitale oder konventionelle Kopie der Unterlagen anzufertigen und bis zum Saisonende aufzubewahren.

Treffen die Unterlagen nicht innerhalb oben genannten Fristen beim Bundesliga West Schiedsrichterobmann ein, behält sich der Liga-Vorstand vor, eine Strafe in Höhe von

20€ an das für die Absendung zuständige Mannschaft oder, bei keiner Mannschaftszugehörigkeit, auch persönlich auszusprechen.

Der Verlust der Original Spielberichts- und Meldebögen oder das Nichtvorliegen der Kopien auf Verlangen durch den Vorstand kann zu Geldbußen, in schweren Fällen zu Punktabzug der Mannschaft führen, welche die Schiedsrichter stellen mussten. Die Entscheidung darüber wird vom Vorstand getroffen.

(7) Eintragungen von Ergebnissen ins Statistiksystem (Pointbench)

Spiele sind innerhalb von 48 Stunden in das Statistiksystem einzutragen. Werden die Spiele nicht innerhalb dieser Frist eingetragen, kann der Liga-Vorstand eine Strafe in Höhe von 15€ erheben. Es wird empfohlen die Spiele "Live" während des Spiels mit einem Laptop auf der Bench zu erfassen.

(8) Meldung von Verstößen

Jede Partei ist verpflichtet, erhebliche Verstöße gegen die Spielordnung auf der Rückseite des Spielberichtbogens unterschrieben zu vermerken und den Liga-Vorsitzenden und dem Schiedsrichterobmann umgehend mitzuteilen.

(9) Medizinische Ausrüstung

Jede Heimmannschaft ist verpflichtet, zu den von ihnen ausgerichteten Spielen einen Erste-Hilfe-Koffer, ausreichend Kühlmittel sowie ein Handy am Zeitnehmertisch bereitzustellen.

(11) Ligapokal

Die Meister der jeweiligen Liga erhalten eine Urkunde. Die Urkunden werden aus der Ligakasse bezahlt.

§ 14 Strafen

Die hier genannten Strafen ersetzen nicht die von der BSO und AO vorgesehenen Strafen.

Lacrosse Bundesliga-West

Vorstehende Ordnung tritt mit dem 01. September 2017 in Kraft.

Anlage 1: Einteilung der Teilnehmenden Mannschaften

- **1. Bundesliga West**
 - KKHT Schwarz-Weiß Köln A, SC Frankfurt 1880 A, VFL 05 Aachen A, Düsseldorfer Sport-Club 1899, Münster Mohawks A, Bielefeld Hawks, Marburg Saints
- **2. Bundesliga** FKS Mainz Musketeers, Göttingen Lacrosse, TSC K-Town Lumberjacks, Dortmund Wolverins A, Bochum Isotopes, Paderborn Hornets
- **3. Bundesliga**
 - SG Dortmund Wolverins B/Ruhrpott Pirates - Essen Lacrosse e.V. , Münster Mohawks B, SG KKHT Schwarz-Weiß Köln B/Bonn Lions, SC Frankfurt 1880 B, Kassel Racoons